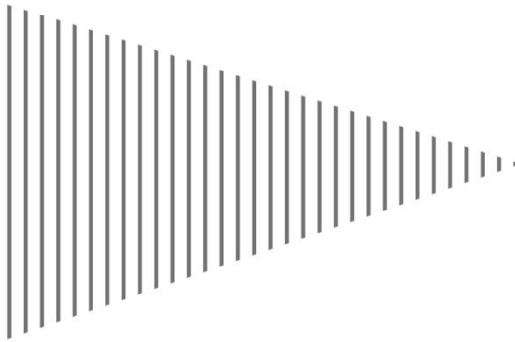


# Hochschul- Newsletter



## Herzlich willkommen

zur zwölften Ausgabe unseres Hochschul-Newsletters.

### Inhalt

- 2 Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhält mehr Autonomie
- 5 Drittmittel als Katalysator der Verwaltungsmodernisierung
- 7 Quo vadis Campus Management und Hochschul-IT?
- 9 Verpflegungsleistungen bei der Veranstaltung von Seminaren
- 11 Umsatzsteuer bei Leistungsbezug aus dem Ausland
- 14 Projektsteuerung im Hochschulmodernisierungsprogramm (HMoP) NRW – Nutzer- und Bauherreninteresse im Einklang?!

**Der Newsletter enthält wieder viele aktuelle Beiträge zu Fragestellungen rund um die autonome Hochschule.**

**Der Hochschul-Newsletter erscheint in elektronischer Form. Falls Sie Fragen oder Kommentare zu einem Artikel haben, stehen Ihnen die Verfasser und unsere Experten an den jeweiligen Standorten gerne zur Verfügung. Wenn Sie uns kontaktieren oder den Newsletter auch für Kolleginnen oder Kollegen bestellen möchten, schreiben Sie an:**

[hs-newsletter@de.ey.com](mailto:hs-newsletter@de.ey.com)

**Sollten Sie kein Interesse am weiteren Bezug dieser Publikation haben, senden Sie bitte einfach eine E-Mail mit dem Betreff "Unsubscribe" an die o. g. E-Mail-Adresse.**

**Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.**

**Sie finden uns auch unter der Adresse:**

[www.de.ey.com/Hochschulen](http://www.de.ey.com/Hochschulen)

**Hier können Sie sowohl die vorherigen Newsletter als auch sonstige Veröffentlichungen zum Thema Hochschulen herunterladen.**

# Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhält mehr Autonomie

*Das zum 1. Oktober 2009 als Fusion der Universität Karlsruhe (TH) mit dem Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) gegründete KIT soll nach dem Willen der Landesregierung Baden-Württemberg weitgehende Autonomierechte erhalten. Die Landesregierung hat am 25. Oktober 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz - KITWG) beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Dieses Artikelgesetz enthält eine Reihe von Neuregelungen, vor allem im KIT-Gesetz (KITG), aber auch in anderen Gesetzen, sowie ein Gesetz zur Übertragung von Personal und Vermögen auf das KIT. Nach Abschluss der Anhörung soll der Gesetzentwurf Anfang 2012 in den Landtag eingebracht werden. Das Land setzt damit auf gesetzlicher Ebene eine Vereinbarung mit dem Bund um, die getroffen werden musste, weil erstmals eine dem Bund unterstehende Großforschungseinrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) mit einer staatlichen Einrichtung des Landes Baden-Württemberg zusammengelegt worden war, und beide Teile in der neuen Einheit ihre auch bisher wahrgenommenen Aufgaben fortführen. Das KIT hat ca. 9.000 Mitarbeiter, über 20.000 Studierende und einen Etat von deutlich über 700 Mio. €.*

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht wesentliche Änderungen in Bezug auf die Autonomierechte des KIT vor. Demnach soll das KIT zukünftig erhalten:

*Dienstherrenfähigkeit, Arbeitgebereigenschaft, Berufsrecht, Recht zur Unternehmensgründung und Neuregelungen im Finanzwesen sowie Vermögensübertragungen sind wesentliche Elemente der erweiterten Autonomie*

- ▶ die Selbstständigkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- ▶ die Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft,
- ▶ die Satzungsautonomie in Fragen der Chancengleichheit und der Gleichstellung,
- ▶ Neuregelungen für das Finanzwesen,
- ▶ ein Sondervermögen Großforschung und ein Sondervermögen Universität,
- ▶ das Berufsrecht,
- ▶ das Recht zur Aufnahme von Krediten sowie
- ▶ das erweiterte Recht zur Gründung von Unternehmen.

## **KIT wird Körperschaft des öffentlichen Rechts**

In § 3 Absatz 1 Satz 1 KITG vom 14.07.2009, welcher die Rechtsnatur des KIT bestimmt, soll zukünftig auf die Worte „und zugleich staatliche Einrichtung“ verzichtet werden. Das KIT hat bisher einen doppelten Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als staatliche Einrichtung. Mit dem Status als staatliche Einrichtung, der in vielen Bundesländern noch üblich ist, war und ist auch die Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums der Landesregierung verbunden. Diese Fachaufsicht soll in Zukunft entfallen; die Landesregierung beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht. Die rechtliche Normierung als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist zugleich die Voraussetzung für die Übertragung weiterer Autonomierechte.

#### **KIT wird Dienstherr und Arbeitgeber**

Das KIT soll entsprechend der vorgesehenen Änderungen in § 13 KITG zukünftig Dienstherr aller beim Institut beschäftigter Beamter werden; dies gilt sowohl in Bezug auf die Beschäftigten im Universitätsbereich als auch im Bereich der Großforschungseinrichtung. Folglich werden Beamte des KIT zukünftig nicht mehr vom Ministerpräsidenten ernannt, sondern einzig und allein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. des Vorstands des KIT. Damit ist es dann auch Aufgabe des KIT, die dienstrechtlichen Voraussetzungen zur Ernennung zu prüfen. Zugleich wird das KIT auch Arbeitgeber aller Beschäftigten werden. Darüber hinaus sollen die tariflichen Vergütungssysteme in den beiden Teilen des KIT (universitärer Bereich und Großforschungseinrichtung) harmonisiert werden. Das KIT soll Mitglied im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg werden und wäre damit nicht selbst tariffähig.

*Das KIT wird sein Rechnungswesen in sinngemäßer Anwendung des HGB gestalten*

#### **Satzungsrecht in Fragen der Chancengleichheit und der Gleichstellung**

Das KITWG befasst sich sehr ausführlich mit den Fragen der Chancengleichheit und der Gleichstellung und sieht für § 16 des KITG eine Reihe von Neuregelungen vor. Zur Durchsetzung dieser Leitprinzipien hat das KIT nach erfolgter Wahl mindestens zwei Chancengleichheitsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen zu benennen. Sie werden vom Gesetz mit einem Initiativrecht und mit einem Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand ausgestattet. Zudem verlangt das Gesetz die Erstellung eines Chancengleichheitsplans für die Dauer von fünf Jahren. Die neue Gesetzesregelung gewährt dem KIT das Recht zur Erstellung einer Gleichstellungssatzung, welche allerdings nach § 16 Abs. 8 KITG-neu der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf.

#### **Neuregelungen für das Finanzwesen**

Das KIT wird auf der Basis der vorgesehenen Änderungen im § 17 KITG auch zukünftig ein getrenntes Finanz- und Berichtswesen führen müssen, wobei sich die Finanzrechnung für den universitären Bereich nach den haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen des Landes und die Finanzrechnung für den Großforschungsbereich nach Regelungen der Helmholtz-Gemeinschaft richten muss. Folglich muss das KIT nach Erstellung des Wirtschaftsplans hierfür sowohl eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg für den universitären Bereich als auch eine Zustimmung des Bundes für den Großforschungsbereich einholen.

Neu geregelt werden soll auch, dass das KIT seine Buchführung in sinngemäßer Anwendung des HGB ausgestalten und einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in Anwendung der Regeln für große Kapitalgesellschaften erstellen muss. Der Senat wird hierzu auf Vorschlag des Vorstands eine Finanzordnung beschließen.

*KIT erhält zwei Sondervermögen zur selbstständigen Verwaltung*

#### **Sondervermögen Großforschung und Sondervermögen Universität**

Nach Artikel 2 §§ 4 und 5 des KITWG sollen dem KIT zwei Sondervermögen in Eigentum übertragen werden. Das bisher im Eigentum des Landes befindliche Sondervermögen Großforschung wird dem KIT übertragen, bleibt zweckgebunden und dient der Finanzierung der Großforschungsaufgaben. Die Zweckbindung schließt eine Finanzierung sonstiger Universitätsaufgaben aus. Darüber hinaus überträgt das Land auch das in seinem Eigentum befindliche bewegliche Vermögen der Universität einschließlich der Verbindlichkeiten; es bildet im KIT das Sondervermögen Universität. Daneben wird das KIT ein sogenanntes Stammvermögen haben - es handelt sich dabei um das zum Stichtag 31. Dezember 2012 vorhandene Körperchaftsvermögen und ist zweckgebunden für die Finanzierung der universitären Aufgaben.

### Berufungsrecht für das KIT

In Zukunft soll das gesamte Berufungsverfahren, von der Ausschreibung über die Berufung bis zur Ernennung, einzig und allein in der Verantwortung des KIT liegen. Bereits nach derzeit gültigem Gesetz hatte das KIT hier gegenüber den übrigen Hochschulen eine Sonderstellung. Zukünftig wird jedoch durch eine entsprechende Änderung des § 14 KITG auch die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung einer Stelle für Professoren oder Dozenten alleine in der Verantwortung des KIT liegen. Für die Berufungsentscheidung entfällt zukünftig die Herstellung des Einvernehmens mit dem Wissenschaftsministerium. Im Gesetzentwurf ist allerdings doch ein Vorbehalt eingebaut, denn der Vertreter des Landes im Aufsichtsrat des KIT muss dem Berufungsvorschlag ebenfalls zustimmen; er behält somit ein faktisches Vetorecht.

### Recht zur Aufnahme von Krediten

Ebenfalls eine Neuerung stellt das Recht dar, Kredite aufnehmen zu dürfen. Diese Ermächtigung im § 17 Abs. 7 des KITG-neu soll allerdings an die Finanzierung von Investitionen gebunden sein, und die Kreditfinanzierung ist nur dann gestattet, wenn Zins und Tilgung aus der Investition selbst bedient werden können. Ob dies eine praktikable Regelung ist, wird sich wohl in der Praxis noch erweisen müssen. Sicherheiten für Kredite dürfen nur aus dem Stammvermögen (also ehemaliges Körperschaftsvermögen) des KIT bereitgestellt werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss aber auch hier sichergestellt werden, dass auch bei Kreditgeschäften die strikte Trennung der Finanzrechnung der Universität von der Finanzrechnung für den Großforschungsbereich (wg. des Artikel 91 b GG) gewahrt bleibt.

### Recht zur Gründung von Unternehmen

Auch bisher hatte das KIT nach § 2 Abs. 5 des LHG bereits das Recht, Unternehmen zu gründen bzw. sich an Unternehmen zu beteiligen, allerdings galt dies bisher nur für den dem Landesrecht unterstehenden Universitätsteil. Die Neuregelung im § 20 des KITG überträgt dieses Recht nun auf das gesamte KIT, damit also auch auf den Großforschungsbereich.

Der Anhörungsentwurf kann über die Seite: <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/forschung/kit/> heruntergeladen werden. ■

*Das KIT wird zukünftig Investitionen durch eigenständige Kreditaufnahme finanzieren können*



#### Ansprechpartner

Manfred Morgenstern  
Staatssekretär a. D.  
Ernst & Young Düsseldorf  
Telefon +49 211 9352 14327  
[manfred.morgenstern@de.ey.com](mailto:manfred.morgenstern@de.ey.com)

# Drittmittel als Katalysator der Verwaltungsmodernisierung

*Drittmittel sind heute das Lebenselixier forschender Hochschulen. Es sind jene Gelder, die von der Professorenschaft aktiv eingeworben werden und nicht zur Grundfinanzierung durch das Bundesland zählen. Große, insbesondere technische Universitäten, bestreiten bereits einen hohen Anteil ihrer Gesamtfinanzierung aus Drittmitteln. Bei den Ingenieurwissenschaften, der Mathematik oder in den Naturwissenschaften liegt der Anteil bereits bei ca. einem Drittel der Gesamteinnahmen. Ohne die daraus finanzierten Doktoranden- bzw. Post-Doktorandenstellen sowie Apparaturen wäre hochklassige Forschung in Deutschland kaum möglich. Drittmittelstarke Universitäten gelten als forschungsstark. Für Hochschulen ist die Höhe und Art der eingeworbenen Drittmittel daher ein wesentlicher Reputationsfaktor. In vielen Bundesländern dient die Höhe der Drittmittel zudem als Faktor im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelverteilung. Mit anderen Worten: vielen Drittmitteln folgt auch ein Plus an staatlicher Grundfinanzierung.*

*Da Drittmittel überwiegend wettbewerblich vergeben werden, steigert dies den produktiven Wettbewerb zwischen den Hochschulen*

Auch die öffentliche Hand vergibt einen steigenden Anteil ihrer Haushaltsgelder in Form von Drittmitteln. Die größten Drittmittelgeber in Deutschland sind die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) mit EUR 1,9 Mrd. Drittmitteln, gefolgt von der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von EUR 1,2 Mrd. sowie dem Bund mit EUR 1,1 Mrd. (Daten: Statistisches Bundesamt 2009). Da Drittmittel überwiegend wettbewerblich vergeben werden, steigert dies den produktiven Wettstreit zwischen den Hochschulen. Dies zeigt die Exzellenzinitiative – die medienwirksamste Vergabe von Drittmitteln – sehr prominent.

Zweifelsohne ist ein steigendes Drittmittelvolumen sowohl für die Forschung als auch für die Hochschule als Ganzes sehr positiv zu bewerten. Für das Management der Hochschule erweisen sich Drittmittel aber zugleich als zweischneidiges Schwert. Denn mehr Drittmittel können zugleich einen Bedeutungsverlust für Rektorat bzw. Präsidium mit sich bringen. Das liegt daran, dass das durch die Hochschulleitung beeinflusste staatliche Grundbudget an Relevanz verliert. Der eigentliche Gestaltungsspielraum, z. B. in Form von Schaffung neuer Stellen, dezentralisiert sich so zunehmend in die drittmittelwerbenden Institute und Lehrstühle. Die einwerbenden Professoren agieren mit „ihren“ Drittmitteln weitgehend autonom von der Hochschulleitung.

Zugleich steigen mit Volumen und Vielfältigkeit der Drittmittel die Anforderungen an die Verwaltung der Hochschule. Eine funktionierende Verwaltung muss unter anderem in der Lage sein, die sehr divergenten Informations- und Verwendungsnachweisanforderungen der unterschiedlichen Drittmittelgeber zu erfüllen. Denn obgleich die Mehrzahl der Bundesländer und zugehörigen Hochschulen im Zeitalter einer kaufmännischen Rechnungslegung angekommen sind, sind es die staatlichen Drittmittelgeber in der Regel noch nicht. Das führt dazu, dass die von den Mittelgebern geforderten Verwendungsnachweise häufig noch der Logik der Kameralistik folgen. Dadurch müssen doppelte Strukturen, beispielsweise in den Buchhaltungssystemen der Hochschulen, aufrecht erhalten bleiben – was viel Geld kostet.

*Die Vollkostenrechnung ist bei der Einwerbung von Mitteln aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm hilfreich, da sich durch einen verbesserten Kostennachweis höhere Zuwendungen aus Brüssel realisieren lassen*

Besonders viel Kopfzerbrechen haben Hochschulverwaltungen in den letzten Jahren die Anforderungen der Europäischen Union bereitet. So ergibt sich aus dem europäischen Beihilferecht, dass Drittmittelprojekte für die gewerbliche Wirtschaft nicht durch die staatliche Grundfinanzierung von Hochschulen quersubventioniert werden dürfen. Dieser Nachweis ist allerdings nur sehr aufwändig zu erbringen. Die Hochschulen müssen eine so genannte Trennungsrechnung aufbauen. Dies erfordert aber, eine Kostenrechnung mit Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zu implementieren, um Drittmittelaufträge zu Vollkosten abrechnen zu können. Insbesondere die Umstellung der Kostenrechnung ist prozessual äußerst aufwändig, bei der Professorenschaft sehr unbeliebt und zudem auch mit weiteren IT-Umstellungskosten verbunden.

Die gleiche hohe Kunst der Vollkostenrechnung ist im Übrigen auch bei der Einwerbung von Mitteln aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm hilfreich, da sich durch einen verbesserten Kostennachweis in vielen Fällen auch höhere Zuwendungen aus Brüssel realisieren lassen.

Diese Beispiele zeigen, dass mit den Drittmitteln auch wesentliche Herausforderungen an die Hochschulverwaltungen einhergehen. Es gilt, diese Aufgabe anzunehmen und die erforderlichen Umstellungen als Chance zu nutzen. Gerade aus der Notwendigkeit einer verbesserten Kostenrechnung können viele Hochschulen erheblichen zusätzlichen Nutzen ziehen. Dies gelingt dann, wenn die Kostenrechnung auch als internes Steuerungsinstrument begriffen wird. So kann z. B. die Entstehung von Kosten, insbesondere in den wissenschaftsfernen Funktionen, nach Grund und Höhe stärker hinterfragt werden. So gesehen sind die Anforderungen, die sich aus der Verwaltung von Drittmitteln ergeben, auch ein Katalysator für die Modernisierung der Hochschuladministrativen.

*Der vorstehende Beitrag ist ein fast unveränderter Nachdruck des am 9. November 2011 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikels „Mehr Geld für die Forschung“ aus der Verlagsbeilage „Karriere in Lehre und Forschung“.* ■



### **Ansprechpartner**

Dr. Björn Saggau  
Manager  
Ernst & Young Hamburg  
Telefon +49 40 36132 15357  
[bioern.saggau@de.ey.com](mailto:bioern.saggau@de.ey.com)



### **Ansprechpartner**

Süreyya Beck  
Senior Manager  
Ernst & Young Essen  
Telefon +49 201 2421 21932  
[suereyya.beck@de.ey.com](mailto:suereyya.beck@de.ey.com)

# Quo vadis Campus Management und Hochschul-IT?

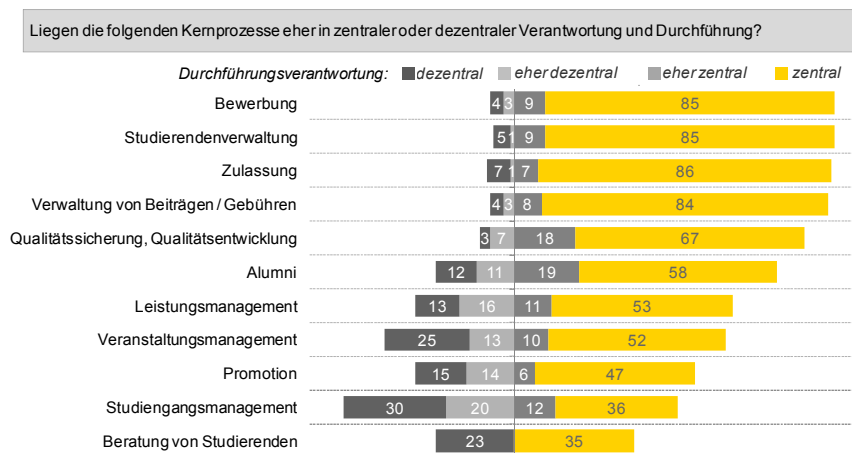
*Der mehrfach verschobene Start beim dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) rückt die Frage nach einer effektiven IT-Versorgung der Hochschulen in den Vordergrund.*

*Resultate der aktuellen  
Ernst & Young  
Campus Management-Studie*

Dies gilt nicht nur für die Anbindung der individuellen Softwarelösungen der Hochschulen an das DoSV, sondern auch für eine zeitgemäße IT-Unterstützung aller Abläufe im „Campus Management“ der Hochschulen. Organisatorische und softwareseitige Lösungen, die sich in der Vergangenheit – mehr oder minder – bewährt haben, sind in den letzten Jahren aus mehreren Gründen an ihre Grenzen gestoßen. Mittlerweile ist ein Markt für Campus Management-Systeme entstanden, auf dem verschiedene Anbieter um die Gunst der Hochschulen buhlen.

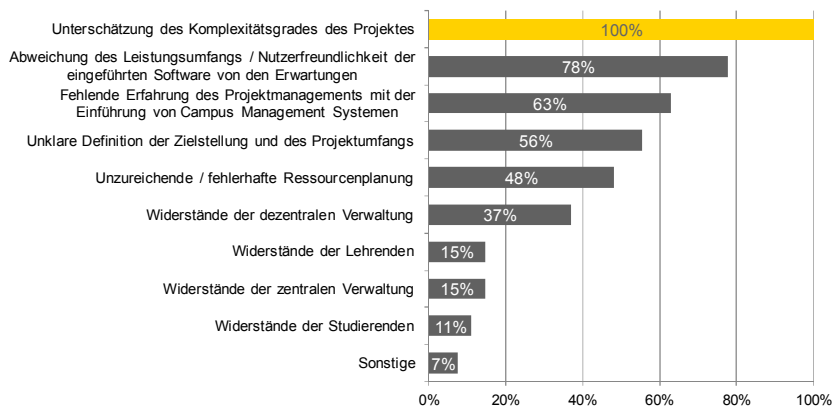
Vor diesem Hintergrund hat Ernst & Young Hochschulen in Deutschland nach Rahmenbedingungen, Anforderungen, Erfahrungen und Aussichten bei der IT-Unterstützung und Organisation des Campus Managements befragt. Die Antworten von über 100 Hochschulen geben beispielsweise Auskunft über:

- ▶ Organisationsstrukturen im Campus Management (z. B. Grad der Zentralität)



- ▶ Planungsstand zur Einführung eines neuen, integrierten Campus Management-Systems
- ▶ Auswahlkriterien und empfundenen Reifegrad verschiedener Campus Management-Systeme
- ▶ Erfolgsfaktoren bzw. Stolpersteine im Projektverlauf

Welche Probleme tauchten / tauchen im Projektverlauf auf?



Eine allgemeine Veröffentlichung der Ergebnisse ist im späteren Verlauf des Jahres geplant. Wesentliche Resultate liegen jedoch schon vor. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei den unten genannten Ansprechpartnern. ■



**Ansprechpartner**

Ludger Weigel  
Partner  
Ernst & Young Hamburg  
Telefon +49 40 36132 12456  
[ludger.weigel@de.ey.com](mailto:ludger.weigel@de.ey.com)



**Ansprechpartner**

Dr. Björn Saggau  
Manager  
Ernst & Young Hamburg  
Telefon +49 40 36132 15357  
[bjoern.saggau@de.ey.com](mailto:bjoern.saggau@de.ey.com)

# Verpflegungsleistungen bei der Veranstaltung von Seminaren

*Auswirkungen durch das Urteil des BFH vom 7. Oktober 2010*

Viele Hochschulen veranstalten Seminare oder Tagungen zu Weiterbildungszwecken, die in der Regel im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) stattfinden. Diese Seminarleistungen sind zwar in der Regel umsatzsteuerbefreit, fraglich ist jedoch, ob dies auch hinsichtlich der bereitgestellten Verpflegung gilt. Dies soll im Folgenden beleuchtet werden. Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 7. Oktober 2010 (Az.: V R 12/10).

*Steuerfreiheit von Seminarleistungen*

Nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck einen Berufsverbands dienen, von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

*Urteil des BFH vom 7. Oktober 2010*

Im vorliegenden Urteilsfall klagte ein Berufsverband, ein eingetragener Verein, dessen Satzungszweck die Aus- und Weiterbildung selbständiger Unternehmer ist. Dieser Verein veranstaltet Tagesseminare, bei denen die Teilnehmer neben der Aus- und Weiterbildung in speziellen Themen (z. B. Schuldrechtsreform, Personalentwicklung, Betriebsverfassungsrecht, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Strategie oder Pressearbeit) auch eine umfangreiche Bewirtung in Hotels mit Spitzengastronomie erhielten. Für diese Tagesseminare bezahlten die Teilnehmer einen nicht weiter aufgeschlüsselten Seminarpreis. Der Verein stellte den Seminarteilnehmern den Seminarpreis mit gesondert ausgewiesener Steuer in Rechnung. Er war der Auffassung, dass die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG nicht einschlägig ist, da es sich nicht um Maßnahmen wissenschaftlicher und belehrender Art handele und die Seminare einen bloßen Freizeitcharakter hätten.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 18. Februar 2010 (Az: 2 K 7422/05 B) verneint und die Seminarleistung gemäß § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG vollständig der Steuerbefreiung unterworfen, da die Veranstaltungen eine berufliche Fortbildung bezwecken.

Der Bundesfinanzhof hat in nächster Instanz jedoch entschieden, dass nur die eigentlichen Seminarleistungen, d. h. die Aus- und Weiterbildung, gemäß § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG steuerfrei sind; die Gewährung von Verpflegung während des Seminars allerdings nicht.

Eine Ausnahme gelte nur, sofern die Verpflegungsleistung als Nebenleistung zur Hauptleistung qualifiziert werden kann. Dies sieht der BFH als gegeben an, wenn die Verpflegungsleistung „unerlässlich“ für die Erbringung der Seminarleistung als Hauptleistung ist. Beispielhaft führt der BFH an, dass eine Verpflegung der Seminarteilnehmer mit kalten oder kleinen Gerichten im Seminarraum, wie z. B. bei Kaffeepausen, unerlässlich für die Durchführung von ganztägigen Seminaren sei. Daher sei in solchen Fällen keine Aufteilung des Entgelts notwendig.

In dem Urteilsfall kommt der BFH jedoch zu dem Schluss, dass die Bewirtung der Seminarteilnehmer keine unerlässliche Leistung mehr ist, sondern eine nützliche Maßnahme, die vorrangig dazu dient, den Komfort und das Wohlbefinden bei der Inanspruchnahme der Bildungsmaßnahme zu steigern. Somit muss der Seminarpreis aufgeteilt werden in eine steuerfreie Aus- und Weiterbildungsleistungen sowie eine steuerpflichtige Verpflegungsleistung.

### Fazit

Um eine korrekte steuerliche Behandlung von Seminarveranstaltungen sicherzustellen, muss bei der Planung von Seminaren, die eine Verpflegung der Seminarteilnehmer beinhalten, die o. g. Rechtsprechung entsprechend beachtet werden. Es gilt insbesondere:

- ▶ Sofern nur kalte oder kleine Gerichte im Seminarraum gereicht werden, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Verpflegungsleistung um eine Nebenleistung zur steuerfreien Hauptleistung handelt. Eine Aufteilung des Entgelts ist daher nicht erforderlich.
- ▶ Ist eine umfangreichere Verpflegung der Seminarteilnehmer, z. B. in einem Restaurant, vorgesehen, muss näher analysiert werden, ob die Verpflegungsleistung noch als Nebenleistung anzusehen ist, oder ob es sich schon um eine eigenständige Leistung handelt. Sofern die Verpflegungsleistung nicht mehr als Nebenleistung definiert werden kann, d. h. nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, ist das für das Seminar erhaltene Entgelt aufzuteilen. Es wird in den meisten Fällen gerechtfertigt sein, den Anteil der steuerpflichtigen Leistung anhand des Verhältnisses der für die Verpflegung entstandenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten zu schätzen. Zu beachten ist, dass insoweit ein Anspruch zum Vorsteuerabzug besteht.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Dann sprechen Sie uns bitte an. Gerne sind wir Ihnen behilflich. ■



#### Ansprechpartner

Gabriele Kirchof  
Partner  
Ernst & Young Köln  
Telefon +49 221 2779 25680  
[gabriele.kirchof@de.ey.com](mailto:gabriele.kirchof@de.ey.com)



#### Ansprechpartner

Daniela Maus  
Manager  
Ernst & Young Köln  
Telefon +49 221 2779 17176  
[daniela.maus@de.ey.com](mailto:daniela.maus@de.ey.com)

---

# Umsatzsteuer bei Leistungsbezug aus dem Ausland

*Eine der grundlegenden Entscheidungen im Umsatzsteuerrecht besteht bei Auslandsbezügen darin festzulegen, welches der beteiligten Länder das Besteuerungsrecht hat, also wo der Umsatz „umsatzsteuerbar“ ist. Hierfür gilt es u. a. den Ort einer Lieferung oder sonstigen Leistung zu bestimmen. Maßgebliche Norm für den Ort einer sonstigen Leistung, also insbesondere Dienstleistungen, Lizenzen und Nutzungsüberlassungen, ist § 3a UStG.*

Seit der Änderung dieser Norm im Jahr 2010 gab es bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie z. B. den Hochschulen, verschiedene Rechtsauffassungen und Auslegungen der neuen Regelung.

*Zwei verschiedene Rechtslagen für das 1. und 2. Halbjahr 2011 einschlägig*

Für das Jahr 2011 besteht nun die Besonderheit, dass zwei verschiedene Rechtslagen für das 1. und 2. Halbjahr einschlägig sind. Während für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2011 weiterhin die Regelungen des ursprünglichen BMF-Schreibens vom 18.03.2010 maßgeblich sind, ist für Umsätze ab dem 01.07.2011 die geänderte Rechtsauffassung nach BMF-Schreiben vom 10.06.2011 ausschlaggebend.

Betroffen von dieser unterschiedlichen Behandlung ist insbesondere der Bezug von Dienstleistungen für den hoheitlichen Bereich. Nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG liegt der Ort einer sonstigen Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 sowie der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Für eine Vielzahl von sonstigen Leistungen wird der Ort also in das Land des Empfängers verlagert.

Diese Regelung gilt gemäß § 3a Abs. 2 S. 3 UStG entsprechend auch für sonstige Leistungen an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nummer) erteilt worden ist.

Fraglich war nun bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. den Hochschulen, die über einen unternehmerischen Bereich (alle Betriebe gewerblicher Art) und einen nichtunternehmerischen hoheitlichen Bereich (insbesondere Lehre) verfügen, ob diese nun bei Leistungsbezug im hoheitlichen Bereich als eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person zu qualifizieren sind oder aufgrund der meist nur untergeordneten Betriebe gewerblicher Art als Ganzes als unternehmerisch tätige Person gelten.

Mit BMF-Schreiben vom 18.03.2010 vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass bei Bezügen für den hoheitlichen Bereich die Verlagerung des Ortes der Leistung ins Inland gem. § 3a Abs. 2 UStG nur erfolge, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts über keinerlei unternehmerische Tätigkeit, im Ergebnis also über keinen BgA verfügt. Dies dürfte nach unseren Erfahrungen bei kaum einer Hochschule der Fall sein, da meist mindestens ein BgA besteht.

Nach dieser bis zum 30.06.2011 gültigen Rechtsauffassung hat nach deutschem Recht der ausländische Staat des Leistungserbringers das Besteuerungsrecht. Die Steuer müsse durch den Leistenden in Rechnung gestellt und an das dortige Finanzamt abgeführt werden.

Da andere Länder diese Frage oftmals anders bewertet haben, konnten in der Praxis unbesteuerbare Leistungen entstehen, da keiner der betroffenen Staaten sein Besteuerungsrecht wahrnahm.

Ein Leistungsbezug für den unternehmerischen Bereich, also für einen BgA, führte auch vor dem 01.07.2011 bereits zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 3a Abs. 2 S. 1 UStG i.V.m. § 13b Abs. 1 und 5 UStG (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren).

*BMF-Schreiben  
vom 10.06.2011*

Mit BMF-Schreiben vom 10.06.2011 vertritt die Finanzverwaltung nunmehr die Auffassung, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche einen unternehmerischen Teil (in der Regel BgA) unterhalten, unter die Regelung des § 3a Abs. 2 UStG fallen, der Leistungsort bei entsprechenden sonstigen Leistungen also ins Inland wechselt. Diese Auffassung ist ab dem 01.07.2011 zwingend umzusetzen.

Im Ergebnis wechselt der Ort der bezeichneten sonstigen Leistungen also sowohl beim Bezug durch einen BgA (unternehmerischer Bereich) als auch bei einem Bezug für den hoheitlichen Bereich ins Inland. Ausgeschlossen sind nur die der Art nach unter § 3a Abs. 2 UStG fallenden Leistungen, die für den privaten Bedarf des Personals der juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt sind.

*Fazit*

Die Hochschule hat also dem leistenden Unternehmer die USt-ID-Nummer mitzuteilen. Dieser hat eine Rechnung ohne ausländische Steuer auszustellen. Gemäß § 13 b Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 UStG schuldet der Leistungsempfänger, also die Hochschule, die deutsche Umsatzsteuer. Diese ist in der Umsatzsteuervoranmeldung des Zeitraums der Leistungserbringung anzumelden und abzuführen.

Bei Bezügen für den hoheitlichen Bereich besteht keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, so dass die Umsatzsteuer zusätzlicher Kostenfaktor wird. Wird die Leistung für einen BgA bezogen, ist ein Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen (insbesondere steuerpflichtige Ausgangsumsätze) möglich.

Erfahrungsgemäß veranlassen bei Institutionen wie z. B. Hochschulen eine Vielzahl von Personen unterschiedlichster Stellen den Waren- und auch Leistungseinkauf für ihren jeweiligen Teilbereich. Für die mit den steuerlichen Belangen betrauten Personen besteht daher die erste Herausforderung darin, überhaupt vom Auslandsbezug zu erfahren. Erst in einem zweiten Schritt kann dann die steuerliche Würdigung erfolgen.

Im Zuge der nun zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung Dezember 2011 oder spätestens im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärungen 2011 empfehlen wir daher dringend, nochmals alle mit der Beschaffung bzw. Beauftragung von Dienstleistungen betrauten Personen gezielt nach einem Leistungsbezug aus dem Ausland zu befragen und die gegebenenfalls zu erfolgende Steueranmeldung vorzunehmen.

In Zweifelsfällen oder bei weitergehenden Fragestellungen stehen Ihnen die unten genannten Ansprechpartner selbstverständlich gerne zur Verfügung. ■



**Ansprechpartner**

Markus Ender  
Director  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 15275  
[markus.ender@de.ey.com](mailto:markus.ender@de.ey.com)



**Ansprechpartner**

Stephan Hauptmannl  
Manager  
Ernst & Young Stuttgart  
Telefon +49 711 9881 14992  
[stephan.hauptmannl@de.ey.com](mailto:stephan.hauptmannl@de.ey.com)

---

# Projektsteuerung im Hochschulmodernisierungsprogramm (HMoP) NRW - Nutzer- und Bauherreninteresse im Einklang?!

*Das HMoP NRW regelt die Durchführung der Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen der Hochschulen in NRW. Das Programm sieht ein Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt fünf Milliarden Euro vor und wird in den Jahren 2005 - 2015 umgesetzt. Da das HMoP eine trilaterale Vereinbarung zwischen der Hochschule, dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) sowie dem Land NRW ist, besteht eine maßgebliche Herausforderung für die an Ernst & Young beauftragte Projektsteuerung darin, die jeweiligen Einzelinteressen gegenüber allen Vertragspersonen gleichermaßen in Einklang zu bringen.*

## Gemeinsamer Auftrag & Ziel

Die erfolgreiche Umsetzung des Projektes im Rahmen des HMoP ist das Ziel und die Herausforderung von Ernst & Young. Hierfür ebnen wir den Weg zwischen Hochschule und BLB und steuern das Projekt, welches maßgeblich auf einer gemeinsamen Bausollvereinbarung und Kostenunterlage zwischen der Hochschule und dem BLB beruht. Auch die Genehmigungsunterlagen werden hierbei durch Hochschule und BLB gemeinsam eingereicht und durch Ernst & Young final überprüft. Wie im Projektmanagement üblich, liegt das Hauptaugenmerk bei der Realisierung auf Einhaltung der vereinbarten Termine, Kosten und Qualität/ Planung. Trotz der trilateralen Vereinbarung obliegt die Umsetzung des Bausolls alleine dem BLB. Ernst & Young achtet daher auf eine enge Abstimmung zwischen Hochschule und BLB, da dies für eine erfolgreiche Realisierung und der späteren erfolgreichen Nutzung des Gebäudes unabdingbar ist. Zur Erreichung dieses Ziels zwischen den Vertragspartnern bedient sich Ernst & Young des „Open book-Verfahrens“, um die gegenseitige transparente Informationspolitik sicherzustellen. Hierzu gehören weitreichende Leserechte des Nutzers auf der projekteigenen Datenplattform sowie festgelegte Lesezeiträume zur Kontrolle der Ausschreibungsunterlagen bezüglich der nutzerspezifischen Anforderungen an das gewünschte Bausoll. Ernst & Young stellt im Projektablauf fest, dass die Anforderungen des Nutzers an das gewünschte Bausoll häufig ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen BLB und Hochschule darstellen. Ernst & Young lenkt daher die Entscheidungsfindung, ohne Einfluss auf das eigentliche Ergebnis zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist es eine wesentliche Aufgabe von Ernst & Young, die finanziellen Reserven und Defizite des Projektes sowohl dem Nutzer als auch dem Bauherrn jederzeit transparent darzustellen. Dies erfolgt in frühzeitig und umfangreich abgestimmten Besprechungszyklen, die von Ernst & Young koordiniert werden.

## Schnittstellenmanagement Qualität

Der Schlüssel zum Erfolg hinsichtlich der gewünschten Qualität liegt in der engen und frühzeitigen Einbindung des Nutzers in den Planungsprozess, der auch bis weit in die Bereiche des Life-Circle-Managements hineingeht. Diese Einbindung findet durch regelmäßige Workshops, Bemusterungen sowie Nutzer- und Lenkungsgruppenbesprechungen statt. Ernst & Young legt dabei großen Wert auf die Definition

*Schnittstellenmanagement  
Termine*

von "wer plant was", um eine klare Abgrenzung der einzelnen Arbeitspakete für Planer, Nutzer und Bauherren erreichen zu können. Die Verantwortlichkeit für die vielfältigen Leistungsbilder gegenüber den entsprechenden Firmen extern sowie durch den BLB intern wird hierbei regelmäßig durch Ernst & Young überprüft und an alle Projektbeteiligten kommuniziert.

Bezüglich des Terminmanagements wird die Hochschule als Nutzer durch Ernst & Young sehr stark in die Terminverantwortung über den HMoP-Vertrag mit eingebunden.

Ernst & Young kontrolliert, dass die jeweiligen internen Entscheidungsprozesse der Hochschule bei der Erstellung der Terminalschiene durch den Geschäftspartner frühzeitig berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen oder längeren, schwierigeren Entscheidungsphasen wirkt Ernst & Young frühzeitig auf eine Kompensation der Entscheidungswege hin, um den angestrebten Terminplan nicht zu gefährden. Häufig können Entscheidungsprozesse zwischen BLB und Hochschule zeitlich stark voneinander abweichen. Von Seiten des HMoP-Vertrages ist der Endtermin fix und lässt keinerlei Verzögerungen zu. Trotz des hohen Termindrucks ist das in der Privatwirtschaft häufig umgesetzte Motto „Pacta sunt servanda – das Projekt muss beendet werden, koste es was es wolle“, im HMoP nicht möglich.

Ernst & Young achtet daher im Rahmen des HMoP verstärkt auf die Nutzung von Synergien. Durch aufeinander abgestimmte Leistungsbilder wird es möglich, Synergien zwischen den einzelnen Planungs- und Steuerungsdisziplinen zu nutzen. Z. B. können die Leistungsbilder für technische Gebäudeausrüstung, Fassadentechnik und Bauphysik gekoppelt werden. Dies stellt eine zeitlich und kostentechnisch optimierte Planung der Gebäudehülle sicher, die auf die Systeme der technischen Ausstattung abgestimmt ist.

*Schnittstellenmanagement  
Kosten*

Durch die Deckelung der Kosten im HMoP-Vertrag bindet Ernst & Young den Nutzer in die Verantwortung des Projektbudget mit ein. Dies erfolgt bei Änderungswünschen der Hochschule maßgeblich über das Instrument des Projektänderungsantrags. Projektänderungsanträge können nur realisiert werden, wenn der festgelegte Projektkostenrahmen nicht überschritten bzw. die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Antragsteller übernommen werden. Ernst & Young achtet auch hier auf eine transparente und kostenvorhersehende Informationspolitik zwischen allen Beteiligten. So wird die Hochschule frühzeitig über Planungsänderungen informiert. Dies zählt für alle Bereiche, sei es projektspezifischer Natur (z. B. Baugrund) oder nutzerspezifischer Natur (z. B. zusätzliche Anforderungen der Fakultätsbereiche).

Die im HMoP vorgesehene Kostenunterlage wird unter Koordination von Ernst & Young gemeinsam mit dem BLB und der Hochschule erarbeitet und gegenüber den verantwortlichen Ministerien eingereicht.

*Fazit*

Viele Projekte, die über das HMoP derzeit abgewickelt werden, erstrecken sich aufgrund ihres Budgets und ihrer Größe über mehrere Jahre. Während dieser Zeit - aber auch darüber hinaus - ist die Hochschule als Nutzer und der BLB als Bauherr mehr als nur ein Vertragspartner gegenüber dem Land NRW; sie bilden ein Team mit jeweils hoher fachlicher Kompetenz. Dieser Teamgedanke wird durch den HMoP-Vertrag gestärkt und durch Ernst & Young umgesetzt. Ein wesentliches Tool ist in diesem Zusammenhang das von Ernst & Young praktizierte „Open book-Verfahren“ und die transparente Informationspolitik, die gegenseitiges Vertrauen schafft.

## Projektsteuerung im Hochschulmodernisierungsprogramm (HMoP) NRW - Nutzer- und Bauherreninteresse im Einklang?!

Obgleich erhebliche interne Schnittstellen sowohl auf Seiten der Hochschule als auch auf Seiten des BLB zu bewältigen sind, zeigt das HMoP Verfahren, dass Nutzer- und Bauherreninteressen bei entsprechender Steuerung im Einklang sind. Durch den stark fixierten Kosten- und Terminplan, der keine Abweichungen zulässt, bietet das HMoP daher viele interessante Ansätze, die auch im privatwirtschaftlichen Bereich eine erfolgreiche Anwendung finden könnten, denn ein zufriedener Nutzer und ein zufriedener Bauherr sind für Ernst & Young ein wesentlicher Garant für ein erfolgreiches Projekt. ■



### Ansprechpartner

Monica A. Schulte Strathaus  
Partner  
Ernst & Young Real Estate GmbH  
Telefon +49 211 9352 25984  
[monica.schulte.strathaus@de.ey.com](mailto:monica.schulte.strathaus@de.ey.com)



### Ansprechpartner

Ulla Rademacher  
Manager  
Ernst & Young Real Estate GmbH  
Telefon +49 221 2779 25989  
[ulla.rademacher@de.ey.com](mailto:ulla.rademacher@de.ey.com)

---



# Ansprechpartner

## Fachbereich Steuern

### Region Nord/Ost

Franz-Josef Epping  
Telefon +49 30 25471 21782

[franz-josef.epping@de.ey.com](mailto:franz-josef.epping@de.ey.com)

### Region West

Gabriele Kirchhof  
Telefon +49 221 2779 25680

[gabriele.kirchhof@de.ey.com](mailto:gabriele.kirchhof@de.ey.com)

### Region Mitte

Martina Weisheit  
Telefon +49 6196 996 17010

### Region Südwest

Markus Ender  
Telefon +49 711 9881 15275

[markus.ender@de.ey.com](mailto:markus.ender@de.ey.com)

## Fachbereich Wirtschaftsprüfung

### Region Nord/Ost

Detlef Fleischer  
Telefon +49 351 4840 23315

[detlef.fleischer@de.ey.com](mailto:detlef.fleischer@de.ey.com)

### Region West

Süreyya Beck  
Telefon +49 201 2421 21932

[suereyya.beck@de.ey.com](mailto:suereyya.beck@de.ey.com)

### Region Mitte

Hans-Peter Busson  
Telefon +49 6196 996 25271

[hans-peter.busson@de.ey.com](mailto:hans-peter.busson@de.ey.com)

### Region Süd

Nils Söhnle  
Telefon +49 711 9881 15140

[nils.soehnle@de.ey.com](mailto:nils.soehnle@de.ey.com)

## Fachbereich Managementberatung

Ludger Weigel  
Telefon +49 40 36132 12456

[ludger.weigel@de.ey.com](mailto:ludger.weigel@de.ey.com)

Dr. Björn Saggau  
Telefon +49 40 36132 15357

[bjoern.saggau@de.ey.com](mailto:bjoern.saggau@de.ey.com)

## Fachbereich Real Estate

Monica A. Schulte Strathaus  
Telefon +49 211 9352 25984

[monica.a.schulte.strathaus@de.ey.com](mailto:monica.a.schulte.strathaus@de.ey.com)

## Herausgeber

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Mergenthalerallee 3 - 5  
65760 Eschborn

## Verantwortlicher Partner

Hans-Peter Busson  
Telefon +49 6196 996 25271  
[hans-peter.busson@de.ey.com](mailto:hans-peter.busson@de.ey.com)

## Redaktion

Manfred Morgenstern  
Telefon +49 211 9352 14327  
[manfred.morgenstern@de.ey.com](mailto:manfred.morgenstern@de.ey.com)

Birgit Neubert  
Telefon +49 30 25471 21340  
[birgit.neubert@de.ey.com](mailto:birgit.neubert@de.ey.com)

Claudia Vogel  
Telefon +49 211 9352 25302  
[claudia.vogel@de.ey.com](mailto:claudia.vogel@de.ey.com)

Alle Rechte der Beiträge liegen bei den Autoren.

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

## Die internationale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die internationale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten. Die rund 141.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die internationale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)

In Deutschland ist Ernst & Young mit über 6.900 Mitarbeitern an 22 Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2012  
Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

CLV 0112

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird in diesem Newsletter gelegentlich nur die maskuline oder feminine Form gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Wenn Sie also z. B. von Autoren, Ansprechpartnern oder Unternehmern lesen, dann meinen wir natürlich auch die Autorinnen, Ansprechpartnerinnen und Unternehmerinnen usw. Wir danken für Ihr Verständnis.